

# Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen inklusive Speicher in Herne

## **Präambel**

Die Stadt Herne ist seit 2019 zusammen mit dem Regionalverband Ruhr und dem Handwerk Region Ruhr Teil der „Ausbau-Initiative Solarmetropole Ruhr“.

Mit Hilfe eines umfangreichen Maßnahmen- und Kampagnenprogramms sollte die Hebung des Solarpotenzials in der Region nachhaltig angestoßen und damit der Klimaschutz und die Energiewende vorangebracht werden. Auf Grund der hohen Nachfrage entschied sich die Stadt Herne die Förderung in den folgenden Jahren aus dem eigenen Haushalt weiter zu führen. In Herne liegt das Dachflächenpotential bei insgesamt 214 Gigawattstunden, die mit Solarenergie produziert werden können. Dieser Wert entspricht rund der Hälfte des jährlich anfallenden Stromverbrauches der gesamten Stadt.

### **1. Zuwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von Erneuerbaren Energien in Herne zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausmissionen zu leisten.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Die Errichtung von neuen Dach-Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von mindestens 3 kWp inklusive Speicher mit einer Leistung von mindestens 3 kWp für bestehende Wohngebäude im Stadtgebiet von Herne wird mit Zuschüssen gefördert.

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer oder Pächter von Wohngebäuden innerhalb des Stadtgebietes von Herne sind und nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sind.

### **4. Förderungsvoraussetzungen**

- Bau und Installation der Photovoltaik-Anlage durch ein Fachunternehmen.
- Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort.
- Beantragung der Förderung vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Herne. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.
- Der Empfänger der Fördermittel ist einverstanden, dass ein Foto der fertig gestellten Anlage auf den Internetseiten der Stadt Herne als umgesetzte Beispiel-Anlage veröffentlicht wird.
- Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.
- Je Antragsteller wird nur ein Gerät gefördert.
- Das Förderprogramm ist nicht kombinierbar mit der Förderrichtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen in Herne

## **5. Förderungsausschlüsse**

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Eigenleistungen,
- b) Anträge, welche nach dem 31.12.2023 eingereicht werden,
- c) Maßnahmen, denen planungs-, denkmalschutz- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- d) Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- e) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Der Zuschuss beträgt 500,00 Euro.

## **7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung**

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen.

Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50% der Gesamtkosten nicht überschreiten.

## **8. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten über das Online-Service Portal der Stadt Herne zu stellen. Sofern eine Antragstellung nicht digital erfolgen kann, besteht die Möglichkeit, Antragsformulare im Technischen Rathaus zu erhalten.

Die Stadt Herne entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/Leistungsnachweises.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Herne übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage.

## **9. Leistungsnachweis**

Die Anlage muss spätestens 24 Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein.

Der/die Förderempfänger\*in hat bis zum Ende der oben genannten Frist ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke sowie den Kostennachweis für die Installation der Anlage vorzulegen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

Der/ die Fördermittelempfänger(in) verpflichtet sich, die Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.

Zusätzlich verpflichtet sich der/ Fördermittelempfänger/in, die mit Zuschussmitteln durchgeführte Maßnahme für mindestens 10 Jahre (Zweckbindungsfrist) in der ausgeführten Form in gepflegtem Zustand zu erhalten und zu bewirtschaften.

Die Stadt Herne behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

## **10. Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch das Klimaschutzmanagement

## **11. Rückforderung von Zuschüssen**

Die Stadt Herne behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Herne unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

## **12. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 19.06.2023 in Kraft und ersetzt somit die alte Richtlinie vom 06.06.2022.